

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91

B e g r ü n d u n g gem. § 9 (8) BBauG

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.12. 1984 beschlossen, ein vereinfachtes Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 91, Meerbusch-Langst-Kierst durchzuführen.

Städtebauliche Ziele dieses Änderungsverfahrens sind:

Geringfügige Änderung bzw. Neufestsetzung eines privaten Erschließungsweges

Von der Änderung sind in etwa die Grundstücke Gemarkung Langst-Kierst, Flur 3, Flurstücke 75 und 76 betroffen.

Der Eigentümer des Grundstückes Deichweg 4 hat eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 hinsichtlich der Änderung der privaten Erschließungsanlage Deichweg beantragt. Diese Erschließungsanlage würde dicht vor seinem Wohnhaus vorbeiführen und im weiteren Verlauf ein im rückwärtigen Bereich des Nachbargrundstückes, Parzelle 76, festgesetztes Baurecht erschließen. Durch eine geringfügige Änderung der Erschließung könnte das Grundstück des Antragstellers nur in wesentlich geringerem Maße als Verkehrsfläche in Anspruch genommen werden, die Wohnruhe wäre besser gewährleistet und der Nachbar könnte die Erschließung des o.g. Baurechtes direkt über sein eigenes Grundstück zur Planstraße A - vor den Höfen - hin durchführen. Dies verlangt lediglich die Neufestsetzung einer Fläche, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger gem. § 9 (1) Nr. 21 BBauG zu belasten ist.

Die Grundzüge der städtebaulichen Planung werden durch diese Änderungen nicht berührt. Die Realisierung der Erschließung der Baugrundstücke wird nunmehr abschließend gewährleistet. Die Verkehrssituation auf der geplanten Straße vor den Höfen wird durch diese Änderung nicht nachteilig beeinflusst wegen des insgesamt so geringen zu erwartenden Verkehrsaufkommens.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 91, Meerbusch-Langst-Kierst bleiben bestehen.

Zur Verwirklichung dieser 1. vereinfachten Änderung bedarf es seitens der Stadt keiner besonderen Maßnahmen. Bodenordnerische Maßnahmen sind nicht erforderlich. Zusätzliche Kosten im Rahmen der Durchführung dieser 1. vereinfachten Änderung zum bebauungsplan Nr. 91, Meerbusch-Langst-Kierst entstehen nicht.

Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen oder benachbarten Grundstücke wurde gem. § 13 Satz 1 Nr. 2 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Schriftliche Einverständniserklärungen liegen der Stadt vor.

Die Träger öffentlicher Belange werden von dieser Änderung in ihren Aufgaben nicht berührt.

Die textlichen Festsetzungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 91 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.